



GASTSPIELVERTRAG

zwischen

Klaus Walz
Lehnertweg 17a
44225 Dortmund

- nachstehend "der Künstler" genannt -

und

**Kulturverein Dudenhofen e.V.
Willi Kannegießer
Beethoven Str. 7
67373 Dudenhofen**

- nachstehend "der Veranstalter" genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Veranstalter engagiert den Künstler für folgendes Sologastspiel:

a) Veranstaltungsort:

**Festhalle
Albrecht Dürer Str. 5
67373 Dudenhofen**

b) Veranstaltungstag: 25.04.2020

c) Die Spieldauer beträgt: mindestens 70 Minuten

d) Die Veranstaltung beginnt um: 20 Uhr

e) Der Veranstaltungsraum muss für den Aufbau und Soundcheck ab 15 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Entgelt und Kosten

a) Der Veranstalter zahlt an den Künstler für die in § 1a genannten Veranstaltungen:

1. eine Gage in Höhe von 1.800,00 € .

b) Alle in § 2 a 1-3 genannten Gagen und Beteiligungen sind zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer von 7 %.

c) Die auf den Nettobetrag entfallende Künstlersozialabgabe wird vom Veranstalter getragen und ordnungsgemäß an die KSK in Wilhelmshaven abgeführt.

d) Der Zahlungsbetrag ist in bar nach dem Auftritt vom Veranstalter an den Künstler zu zahlen.

e) Gebühren für Wort und Musik, Vergnügungssteuer und evtl. Ausländersteuer trägt der Veranstalter.

f) Die aus den unter § 3 genannten Pflichten des Veranstalters und der diesem Vertrag beigefügten Bühnenanweisung und oder besonderen Vertragsvereinbarungen resultierenden Kosten werden ausschließlich vom Veranstalter getragen.

g) Auch bei Abbruch der Veranstaltung ist der volle Gagenbetrag zu bezahlen.

h) Entfällt der Auftritt durch Vertragsbruch oder Absage des Veranstalters oder aus einem anderen vom Veranstalter verursachten Grund, zahlt der Veranstalter eine Konventionalstrafe in Höhe des vereinbarten Garantiebetrags. Ersparte Aufwendungen werden nicht abgezogen. Entfällt der Auftritt durch Verschulden des Künstlers, zahlt dieser dem Veranstalter eine Konventionalstrafe in Höhe des vereinbarten Bruttobetrags.

Ist der Künstler oder ein Mitglied der Künstlergruppe durch Krankheit verhindert, so hat er dies unverzüglich mitzuteilen und durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Auftrittspflicht des Künstlers und die Vergütungspflicht des Veranstalters entfallen in diesem Fall.

§ 3 Pflichten des Veranstalters

a) Der Veranstalter stellt dem Künstler an jedem der in § 1a genannten Veranstaltungstage eine fertige Spielstätte zur Verfügung.

Er versichert, dass der Veranstaltung keine behördlichen Hindernisse im Wege stehen.

b) Die diesem Vertrag beigefügte Bühnenanweisung ist Bestandteil dieses Vertrages und muss vom Veranstalter befolgt werden.

c) Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass während des Gastspiels und der

Proben / Soundcheck keine Ton-, Film- oder Videoaufnahmen, auch für den privaten Gebrauch ohne Genehmigung des Künstlers gemacht werden.

d) Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit des Künstlers, seiner Musiker und Hilfskräfte sowie für die vom Künstler in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumenten während des Aufenthaltes des Künstlers am Veranstaltungsort.

e) Der Veranstalter trägt die Kosten der Übernachtung für 6 Einzelzimmer vom 25.4. auf den 26.4.2020.

f) Der Veranstalter wird dem Künstler 1 abschließbare Garderobe zur Verfügung stellen.

g) Der Veranstalter stellt dem Künstler und seiner Begleitgruppe und Crew Getränke und Catering (siehe Bühnenanweisung) in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.

h) Der Veranstalter stellt dem Künstler zum Aufbau ab 15 Uhr und für den Abbau nach der Veranstaltung 2 kräftige und arbeitswillige Helfer. Für jeden fehlenden Helfer zahlt der Veranstalter am Tag der Veranstaltung eine Konventionalstrafe von DM 100,-- an den Künstler.

§ 4 Pflichten und Rechte des Künstlers

a) Der Künstler sichert an jeden der in § 1a genannten Veranstaltungstage ein pünktliches Erscheinen zu den vereinbarten Zeiten zu.

b) Der Künstler ist in der Gestaltung und Darbietung seines Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Veranstalters oder dessen Beauftragter.

c) Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass der Künstler künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist.

d) Der Künstler stellt 40 Plakate DIN A1. Die Kosten dafür übernimmt er selbst.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die den ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck sichert.

§ 6 Recht- und Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist das für den Künstler zuständige Gericht. Deutsches Recht findet Anwendung.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wofür gegenseitig bestätigter Schriftverkehr genügt.

Durch diesen Vertrag wird zwischen den Vertragsparteien weder ein Arbeitsverhältnis, noch ein einem Arbeitsverhältnis ähnliches Vertragsverhältnis begründet.

Gerichtsstand ist Dortmund.

Datum/Ort:

Dortmund, den 19.01.2020

(Der Veranstalter)

(Der Künstler)